

WIE WIRKT SICH DAS EUGH-URTEIL ZUR HOAI AUS?

Am 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im HOAI-Vertragsverletzungsverfahren sein Urteil verkündet: Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind nach Meinung des Gerichts nicht mit dem EU-Recht vereinbar, da sie den freien Preiswettbewerb einschränken würden. Die HOAI ist dadurch nicht außer Kraft gesetzt, die Leistungsbilder und Honorartabellen bleiben bestehen. Deutschland hat jetzt aber die Pflicht, das Verbot der Unterschreitung der Mindestsätze beziehungsweise Überschreitung der Höchstsätze so schnell wie möglich aufzuheben. Wie steht die Profession zur Entscheidung? Wir haben einige Meinungen dazu eingeholt.



AUTOR

Jens Henningsen absolvierte eine Gärtnerlehre und studierte Landschaftspflege und Wirtschaftsingenieurwesen. Nach der Tätigkeit im Grünflächenamt und im Planungsbüro gründete er 1992 sein eigenes Büro in Berlin, das seit 2018 als Henningsen Landschaftsarchitekten PartG mbB zusammen mit Eva Zerjatke und Knut Honsell firmiert. Langjährige ehrenamtliche berufsständische Tätigkeit im bdla.

„DER BDLA WIRD DEN BERUFSSTAND UNTERSTÜTZEN“

Das EuGH-Urteil hat eine einschneidende Wirkung für unsere Honorare und damit für den wirtschaftlichen Erfolg der Büros. Eine langjährig bewährte Basis unserer Tätigkeit mit festen Mindest- und Höchstsätzen der HOAI ist hinfällig. Der bdla wird auf das Urteil mehrgleisig reagieren, um den Berufsstand der Landschaftsarchitekten in dieser Situation zu unterstützen. Zum einen werden wir zusammen mit den Architektenkammern und dem AHO auf politischer Ebene tätig werden. Ziel ist es, die HOAI als staatliche Rechtsverordnung und als Rahmen für Honorarvereinbarungen zu erhalten. Im Sinne angemessener und auskömmlicher Honorare und der Qualitätssicherung liegt hier auch das Interesse der Auftraggeber. Wir sind uns einig, dass es weiterhin bei der Vergabe von Planungsleistungen nicht nur um den Preis gehen darf. Die Qualitätskriterien müssen weiterhin eine Rolle spielen. Der bdla erarbeitet derzeit Vergabeempfehlungen für freiraumplanerische Leistungen, sie werden mit Vertretern unserer öffentlichen Auftraggeber abgestimmt. Der Verlust der festen Mindest- und Höchstsätze erfordert jetzt Regelungen für die Vertragsgestaltung und für die projektbezogenen Honorierungen. Der bdla wird dazu mit verschiedenen Fortbildungsangeboten Hilfestellungen anbieten. Den Auftakt bildet das Seminar „Konsequenzen des EuGH-Urteils für die Anwendung der HOAI“ am 23. September 2019 in Berlin. Hier wollen wir die Teilnehmer auf den aktuellen Stand zu rechtlichen und berufspolitischen Konsequenzen bringen. Weiterhin werden wir die Gelegenheit für den Austausch erster Erfahrungen im Kollegenkreis nutzen und weitere Aktivitäten besprechen. Nichtsdestotrotz werden sich die Büros wohl auf einen stärkeren Konkurrenzkampf einstellen müssen. Bei der derzeit guten Auftragslage mag das zu verschmerzen sein. Wenn die Zeiten wieder schlechter werden und der wirtschaftliche Druck zunimmt, kann es zu einem echten Preiswettbewerb kommen. Wer es noch nicht tut, wird jetzt kalkulieren und seinen Stundenaufwand erfassen müssen. Das Thema Controlling wird einen höheren Stellenwert bekommen. Hierfür bietet der bdla ebenfalls Hilfestellungen an. Insbesondere beim bdla-Wirtschaftsforum werden betriebswirtschaftliche Themen angesprochen. Wir werden die Risiken und Konsequenzen des EuGH-Urteils weiter vertiefen, aber auch die Chancen herausarbeiten.

Jens Henningsen, bdla-Fachsprecher Ökonomie, Schatzmeister

„ES DARF NICHT NUR UM DEN PREIS GEHEN“

Zunächst das wenige Positive: Dass die Deckelung des Honorars durch Höchstsätze nicht mehr bindend ist, ermöglicht Auftraggebern und -nehmern bislang in HOAI-Honorartafeln verbindlich verpreiste, aber zu niedrige Tafelwerte auskömmlich bemessen und vergüten zu können – über den Höchstsätzen. Knappe oder nicht auskömmliche Tafelhöchstwerte, etwa für Flächenplanungen mit kleinen anrechenbaren Flächen oder für Objektplanungen im unteren Bereich der anrechenbaren Kosten, sind nicht länger maßgebend.

Infolge einer Zurücknahme der Bindung von Honoraren zwischen Mindest- und Höchstsätzen der Honorartafeln könnten öffentliche Vergabestellen künftig gezwungen sein, Honorarangebote auf Angemessenheit und Auskömmlichkeit zu prüfen und zu werten. Offen bleibt, wie sich dies etablieren wird und ob spekulative Angebote erkannt, entsprechend gewertet und solche Bieter gegebenenfalls (analog zu Bauleistungsvergaben) ausgeschlossen werden.

Wer gut mit dem Urteil zurechtkommen sollte, sind Dienstleister, die hohe Qualität erbringen und nicht bereit sind, unter Preis anzubieten, sowie Auftraggeber, die dies respektieren beziehungsweise erwarten. Nun zu den zu erwartenden negativen Auswirkungen des Urteils: Das EuGH missbilligte u. a. den Grundsatz in § 7 Abs. 5 HOAI, dass die zulässigen Mindestsätze zu vergüten sind, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sich auf verbindliche Mindestsätze zu berufen, ist damit nicht länger möglich. Ähnlich wie bei Anwälten wird es vertragliche Vorvereinbarungen geben müssen, bevor Dienste geleistet werden. Oder: Eine Leistung erfolgt erst, wenn der Vertrag unterschrieben ist.

Die Erfahrungen in Nachbarstaaten mit vergleichbaren „Deregulierungen“ lassen vermuten, dass sich das Honorarniveau für viele Planungsaufgaben in Deutschland zumindest zeitweise nach unten bewegen wird. Architekten und Ingenieure, die sich bisher wenig damit befassen, müssen künftig vertieft in das Kalkulieren und Verhandeln einsteigen. Auftraggeber, die neue Honorarspannen sehen, die es zu verhandeln gilt, werden – zumindest anfangs – manch einen Dienstleister finden, der für solche Verhandlungen kein Geschick hat. Nach einer Lernphase von voraussichtlich einem Jahrzehnt werden sich die Preise nach den „Allokationseffekten von Angebot und Nachfrage“ eingependelt haben. Auch die Architekten- und Ingenieurwettbewerbe könnte es treffen: Weil die erfolgreiche Teilnahme nicht mehr einen Auftrag mit angemessener Vergütung verspricht, könnten sie an Bedeutung verlieren. Ingenieur- und Architektenkammern, Wettbewerbsberater und die weiteren Sachwalter aufseiten der Auslober werden künftig verstärkt darauf hinwirken müssen, dass zum Auftrags- auch ein konkretes Vergütungsversprechen, beispielsweise der Mittelsatz, erklärt wird. So kommt es, dass es nach über 40 Jahren mit verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen dem „Markt“ überlassen wird, wie viel Landschaftsarchitektur kostet. Ein Strukturwandel ist absehbar. Die Zahl der Büros wird zurückgehen. Einzelne werden auf andere Tätigkeitsfelder ausweichen. Andere werden sich in größeren Strukturen zusammenschließen, um mit mehr Potenz erfolgreicher aufzutreten. Solche und weitere Mechanismen der Marktberreinigung gab es aber letztlich schon immer. Im Sinne der Planungskultur in Deutschland ist zu hoffen, dass es auch künftig an erster Stelle um Kompetenz und Kreativität gehen wird, nicht nur oder erst nachrangig um den Preis.

Dieter Pfrommer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare für Landschaftsarchitektenleistungen, IHK Region Stuttgart



AUTOR

Dieter Pfrommer ist von der IHK – Region Stuttgart – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare für Landschaftsarchitektenleistungen, Mitglied in der Fachkommission Freianlagenplanung im AHO und Partner im Landschaftsarchitekturbüro Pfrommer + Roeder, Stuttgart.

+ Mehr Meinungen zum Thema:
garten-landschaft.de/hoai-urteil-2019